

Gemeinde	<b>Gauting</b> Lkr. Starnberg
Bebauungsplan	Nr. 131/Gauting für einen Teilbereich westlich der Hubertusstraße zwischen Einmündung Wolfgang Krämer-Str. und Einmündung Nimrodstr. 1. Änderung
Planfertiger	Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München Körperschaft des öffentlichen Rechts Geschäftsstelle – Arnulfstr. 60, 80335 München  Az.: 610-41/2-118a                      Bearb.: Ang
Plandatum	19.04.2016

Die Gemeinde Gauting erlässt aufgrund §§2, 9, 10 und 13a Baugesetzbuch –BauGB–, Art. 81 Bayerische Bauordnung –BayBO– und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO– diesen Bebauungsplan als

## Satzung.

Durch diese Bebauungsplan-Änderung werden die Festsetzungen A 2.2, A 3.2 und A 5.2 des rechtswirksamen Bebauungsplans Nr. 131/Gauting in der Fassung vom 26.02.2002 ersetzt.

## A Festsetzungen

2.2 Je vollendete 300 qm Grundstücksgröße ist eine Wohneinheit zulässig.

3.2 Die traufseitige Wandhöhe darf maximal 6,75 m betragen. Die Wandhöhe wird gemessen vom natürlichen Gelände bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut traufseitig.

Bei Wandhöhen bis 4,00 m sind nur geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 35° bis 40° zulässig. Bei Wandhöhen von 4,00 m bis 6,70 m sind nur geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 10° bis 28° zulässig.

5.2 An einer Gebäudeseite, die nicht der Erschließungsstraße zugewandt ist, ist eine Abgrabung von maximal 1,50 m Breite auf einer Länge von insgesamt maximal 1/3 der jeweiligen Gebäudeseite zulässig. Die Tiefe der Abgrabung darf maximal 1,30 m betragen. Die Wandhöhe darf im Bereich der Abgrabungen um max. 1,30 m erhöht werden, wobei der obere Bezugspunkt der Wandhöhe nicht höher liegen darf, als es ohne die Abgrabung der Fall wäre. Die Baugrenze darf um diese zulässige Abgrabung überschritten werden.

Ansonsten sind Lichtgräben, Abgrabungen oder Aufschüttungen über 0,50 m Höhe bzw. Tiefe, gemessen von der natürlichen Geländeoberfläche, unzulässig.

Eine einläufige, gerade Kellertreppe mit max. 1,30 m Breite incl. Umfassungsmauer ist davon unberührt.

Planfertiger:

München, den .....

.....  
(Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München)

Gemeinde:

Gauting, den .....

.....  
(Dr. Brigitte Kössinger, Erste Bürgermeisterin)

## Verfahrensvermerke

1. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde vom Gemeinderat am ..... gefasst und am ..... ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die öffentliche Auslegung des vom Bauausschuss am ..... gebilligten Bebauungsplan-Entwurfs in der Fassung vom ..... mit Begründung hat in der Zeit vom ..... bis ..... stattgefunden (§ 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und 3 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB).

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan in der Fassung vom ..... wurde vom Bauausschuss am ..... gefasst (§ 10 Abs. 1 BauGB).

Gauting, den .....

(Siegel)

.....  
Dr. Brigitte Kössinger, Erste Bürgermeisterin

Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan erfolgte am .....; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplans hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom ..... in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Gauting, den .....

(Siegel)

.....  
Dr. Brigitte Kössinger, Erste Bürgermeisterin